

Amtsblatt

Stadt Marsberg



49. Jahrgang

Herausgegeben am 25.05.2023

Nummer: 07

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|---|----|
| 26. | Bekanntmachung der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gansau“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg <u>hier</u> :
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
- Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB | 65 |
|-----|---|----|

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

B e k a n n t m a c h u n g

23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gansau“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg

- hier:**
- **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB**
 - **Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB**

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 16.08.2022 den Beschluss zur Aufstellung der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gansau“ gefasst:

„Am Bebauungsplan Nr. 5 „Gansau“ wird auf den Grundstücken Gemarkung Niedermarsberg, Flur 22, Flurstücke 1344, 1345 und 1346 eine 23. Änderung mit dem Ziel der Nachverdichtung der Wohnbebauung durchgeführt“

Das Aufstellungsverfahren erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts gem. § 2 (4) BauGB wird abgesehen.

Ziel der Änderung ist es, durch die Erweiterung des Baufensters und einer Verlagerung der geplanten Verkehrswendeanlage auf eine städtische Parzelle, die Errichtung von zwei Neubauten mit Wohnen und Betreuten Wohnen ermöglicht werden. Die Änderung erfordert ergänzend die Einbeziehung des Grundstücks Gemarkung Niedermarsberg, Flur 22, Flurstück 1233 in den Änderungsbereich.

Die Änderung umfasst folgende Punkte:

- Verlagerung der Darstellung für eine Verkehrswendeanlage auf das städtische Grundstück Gemarkung Niedermarsberg, Flur 22, Flurstück 1233 nebst Rücknahme eines Teils der öffentlichen Stellplätze (die verkehrstechnische Funktion einer Wendemöglichkeit z.B. für Versorgungsfahrzeuge ist gewährleistet)
- Erweiterung der überbaubaren Fläche
- Erhöhung der Anzahl der Vollgeschosse von einem auf zwei Geschosse
- Erhöhung der Geschossflächenzahl

Der Entwurf der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gansau“ liegt mit der Begründung und dem zugehörigen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in der Zeit vom

Montag, den 05. Juni 2023 bis Freitag, den 07. Juli 2023 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, 2. Obergeschoss, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die auszulegenden Unterlagen können des Weiteren während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite <https://www.marsberg.de> unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Bebauungspläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Die auszulegenden Unterlagen können des Weiteren während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite <https://www.marsberg.de> unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Bebauungspläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gansau“ im Stadtteil Niedermarsberg ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Gem. § 3 (2) BauGB können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Hinweise:

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB. Danach ist eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gansau“ im Stadtteil Niedermarsberg mit der Begründung wird hiermit angeordnet.

Marsberg, den 25.05.2023



T. Schröder

